Hanse- und Universitätsstadt **Rostock**

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2020/AN/1025-01 (SN) öffentlich

Stellungnahme Datum: 08.06.2020

Entscheidendes Gremium: fed. Senator/-in: OB, Claus Ruhe Madsen

bet. Senator/-in:

Federführendes Amt:

Hauptamt

bet. Senator/-in:

Beteiligte Ämter:

Regenbogenflagge auf dem Rostocker Rathaus zum CSD 2020

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

17.06.2020 Bürgerschaft Kenntnisnahme

Sachverhalt:

Der vorliegende Antrag macht auf ein vielschichtiges buntes Leben in der HRO aufmerksam und setzt ein deutliches Zeichen gegen Diskriminierung und Ausgrenzung. Dies ist eine wichtige Angelegenheit der Gemeinde, über die die Gemeindevertretung entscheidet (§22 Abs. 2 Satz 1 KV MV), zumal das städtische Leben durch die Corona-Prävention nicht in gewohnter Weise stadtfinden kann.

Die Beflaggung öffentlicher Gebäude erfolgt aus öffentlichem Anlass nach der Landesverordnung über die Beflaggung öffentlicher Gebäude - Beflaggungsverordnung - vom 20. März 1998 für feststehende Termine (Beflaggungskalender) bzw. aus besonderem Anlass per Anordnung durch das Ministerium.

Damit ist die Beflaggung der öffentlichen Gebäude in engen Grenzen geregelt. Der Flaggenmast auf dem Rathaus ist ausschließlich diesen Anlässen für Beflaggung mit Europa-, Bundes- und Landesflaggen vorbehalten. Andere Flaggen dürfen nur mit Genehmigung des Innenministeriums gesetzt werden.

Das Ministerium für Inneres und Sport M-V hat 2014 in einem Rundschreiben alle Landkreise, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte über den Prüfmaßstab für die Beflaggung nach § 1 Absatz 6 BeflVO M-V informiert (Anlage). Die Beflaggung öffentlicher Gebäude zielt darauf ab, zu besonderen Anlässen durch das Zeigen hoheitlicher Symbole, die Anteilnahme staatlicher und anderer öffentlicher Stellen (z. B. bei Besuchen von ausländischen Repräsentanten) zu demonstrieren.

Lediglich von privaten Organisationen verwendeten Flaggen kommt diese Funktion nicht zu. Dazu gehört auch die Regenbogenfahne.

Vorlage 2020/AN/1025-01 (SN)

Ausdruck vom: 15.06.2020

Darüber hinaus stellt das Innenministerium auch klar, dass Kommunen Flaggen privater Organisationen jenseits öffentlicher Gebäude an anderen selbst aufgestellten Fahnenmasten im Gemeindegebiet hissen können. Dafür ist auch keine Genehmigung des Innenministeriums erforderlich.

Die 7 Fahnenmasten vor dem Rathaus sind den Aktionsfahnen vorbehalten. Sie prägen seit langem das Stadtbild mit dem Rathaus und machen auf die zahlreichen Initiativen der Hanse- und Universitätsstadt aufmerksam. Sie repräsentieren die Anteilnahme der Stadtgesellschaft.

Aus den vorgenannten Gründen wird daher empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Claus Ruhe Madsen

Anlage:

Rundschreiben Ministerium für Inneres und Sport aus 2014

Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern 19048 Schwerin

per Email

Landkreise -als untere Rechtsaufsichtbehörden-, kreisfreie Städte, große kreisangehörige Städte

Frau RAFr Bearbeiter:

Katja Autzen

Telefon: +49 385 588 2272

Telefax: +49 385 588482 2272

E-Mail: katja.autzen@im.mv-regierung.de

Geschäftszeichen: II 270-113-17000-2011/040-017

Datum: Schwerin, 21.05.2014

Setzen von Flaggen privater Organisationen

in den vergangen Jahren wurde festgestellt, dass Kommunen vor öffentlichen Gebäuden Flaggen privater Organisationen (z.B. anlässlich des sog. Christopher-Street-Day die Regenbogenflagge) hissten, ohne die hierfür erforderliche Genehmigung des Ministeriums für Inneres und Sport gemäß § 1 Abs. 6 der Beflaggungsverordnung (BeflVO M-V) vom 20. März 1998 (GVOBI. M-V S. 382) eingeholt zu haben.

Folgende Ausführungen zur Rechtslage übersende ich daher mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung. Ich bitte die Landkreise um Weiterleitung der Information an die Kommunen.

1. Die die Beflaggung der Dienstgebäude der unmittelbaren und mittelbaren Landesverwaltung zugelassenen Flaggen sind in § 1 Absatz 1 bis 5 BeflVO M-V aufgeführt. Das Setzen anderer Flaggen an Dienstgebäuden bedarf gemäß § 1 Absatz 6 BeflVO M-V der Genehmigung des Innenministeriums. Im Falle der Regenbogenflagge, die seit den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts international als Symbol schwullesbischer Interessenvereinigungen genutzt wird, handelt es sich nicht um eine der in den Absätzen 1 bis 5 benannten Flaggen. Die Genehmigung des Ministeriums für Inneres und Sport ist daher erforderlich.

2. Da § 1 Absatz 6 BeflVO M-V keine ausdrückliche Regelung zum Prüfmaßstab enthält, ist bei der Prüfung entsprechender Anträge auf die Gesamtausrichtung und Zielsetzung des § 1 BeflVO M-V abzustellen.

Die Beflaggung öffentlicher Gebäude zielt in ihrem Kernbereich darauf ab, zu besonderen Anlässen durch das Zeigen hoheitlicher Symbole die Anteilnahme staatlicher und anderer öffentlicher Stellen zu demonstrieren. Um diese Zielrichtung von der Sache her und in der öffentlichen Wahrnehmung nicht zu beeinträchtigen, folgt hieraus, dass an den

Hausanschrift:

Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern Arsenal am Pfaffenteich Alexandrinenstraße 1 · 19055 Schwerin Postanschrift:

Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern 19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880 Telefax: +49 385 588-2972

E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de Internet: www.im.mv-regierung.de

Flaggenmasten, die öffentlichen Dienstgebäuden zuzuordnen sind, nur ausnahmsweise andere Flaggen (und regelmäßig ebenfalls nur hoheitliche, z.B. bei Besuchen ausländischer Repräsentanten) gesetzt werden dürfen. Lediglich von privaten Organisationen verwendete Flaggen, wie der Regenbogenflagge, kommt diese Funktion nicht zu.

3. Gleichwohl bleibt es Kommunen natürlich unbenommen, Flaggen privater Organisationen jenseits öffentlicher Dienstgebäude an anderen selbst aufgestellten Fahnenmasten im Gemeindegebiet zu hissen. Hierfür entfällt auch die Genehmigungspflicht.

Kommunalrechtlich dürfte es sich beim gemeindlichen Setzen von Flaggen privater Organisationen um eine wichtige Angelegenheit im Sinne des § 22 Absatz 2 Satz 2 der Kommunalverfassung (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V, S. 777) handeln. Da eine Kommune durch das Hissen solcher Flaggen eine Identifizierung oder Solidarisierung mit dem gesetzten Symbol für die gesamte Körperschaft zum Ausdruck bringt, ist die betreffende Angelegenheit von politischer Bedeutung. Somit ist nach § 22 Absatz 2 Satz 1 der Kommunalverfassung die grundsätzliche Zuständigkeit der Gemeindevertretung für die Entscheidung gegeben, soweit die Angelegenheit nicht dem Hauptausschuss oder dem Bürgermeister zugewiesen wurde.

Im Auftrag

Dr. Darsow